

Sitzung vom: 6. April 1964 - § 12 ö.S. -

Gemeinde Langenargen
Kreis Tettnang

Inhalt des Bebauungsplans

(§ 9 Abs.1, § 30 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 Baunutzungsverordnung)

2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschoße: höchstens 2
Geschoßflächenzahl: höchstens 0,4

3. Weitere Festsetzungen:

Hauptgebäude:

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 26 °
Dachdeckung: engobierte Ziegel
Dachaufbauten: nicht zulässig
Dachausbau: nicht zulässig
Sockelhöhe: Die Sockelhöhe ist so nieder wie
möglich, dem natürlichen Gelände
angepaßt, festzulegen

Nebengebäude (Garagen): Die Garagen sind als Doppel-
oder Sammelgaragen mit Flachdach
oder Kiesabdeckung zu erstellen

4. Einfriedigungen:

Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden,
sind die Einfriedigungen in Form von Hecken oder Holz-
zäunen von höchstens 80 cm Höhe auszuführen.

5. Bepflanzung:

Die Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und mit
Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Begründung:

Der Bebauungsplan "Oeschweg" setzt die städtebauliche
Ordnung für dieses Gebiet fest. Der Gemeinde Langen-
argen werden an Erschließungskosten etwa 80.000.-- DM
entstehen.